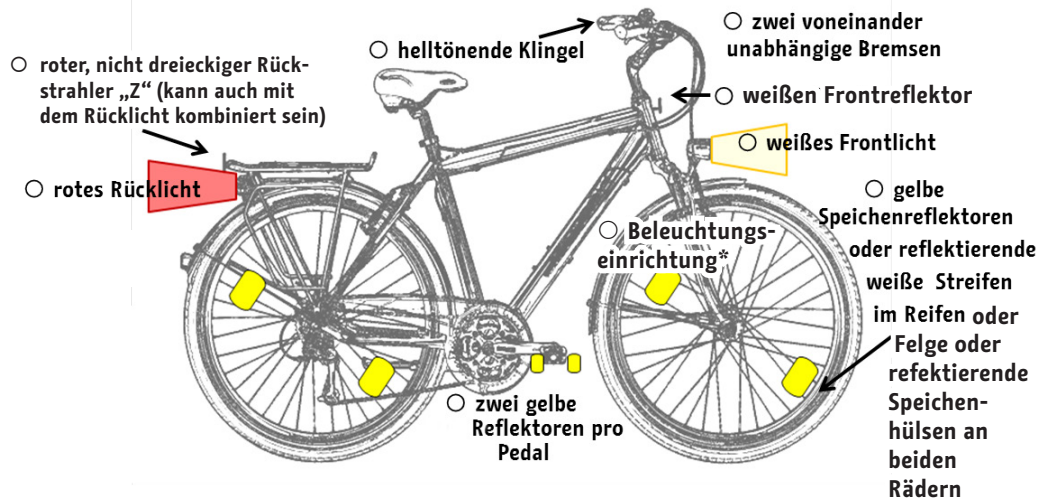


## Hallo Radfahrende!

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum verkehrssicheren Fahrrad.

Diese Ausstattung **muss** Ihr Fahrrad aufweisen:



### Hinweise:

Die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen können entweder durch Dynamo, Batterien oder Akkus betrieben werden.

Scheinwerfer und Rücklicht dürfen abnehmbar sein, müssen jedoch während Dämmerung, bei Dunkelheit, oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, angebracht und eingeschaltet werden.

Eine zusätzliche Tagfahrlicht- und Fernlichtfunktion ist erlaubt.

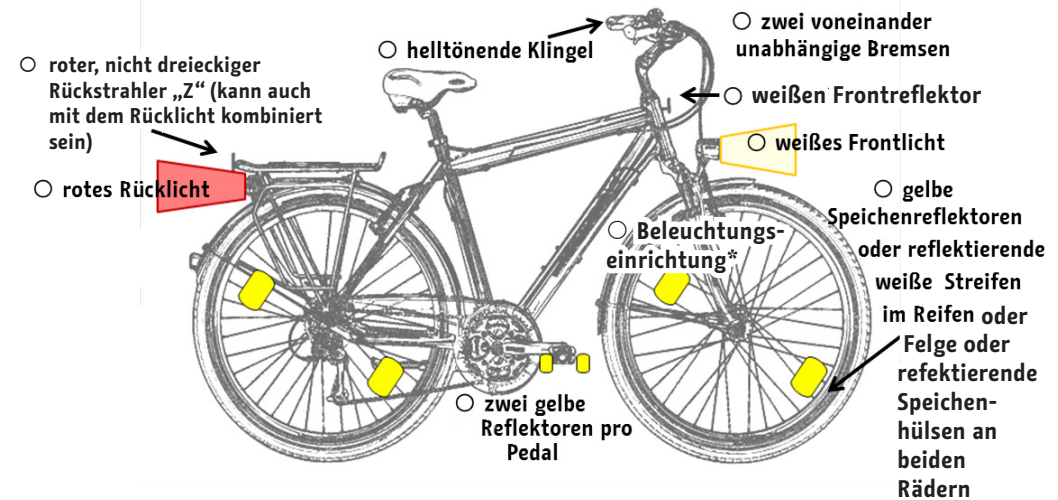
Blinkende Scheinwerfer und Schlussleuchten sind unzulässig.



## Hallo Radfahrende!

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum verkehrssicheren Fahrrad.

Diese Ausstattung **muss** Ihr Fahrrad aufweisen:



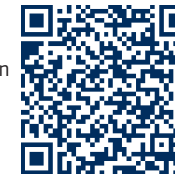
### Hinweise:

Die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen können entweder durch Dynamo, Batterien oder Akkus betrieben werden.

Scheinwerfer und Rücklicht dürfen abnehmbar sein, müssen jedoch während Dämmerung, bei Dunkelheit, oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, angebracht und eingeschaltet werden.

Eine zusätzliche Tagfahrlicht- und Fernlichtfunktion ist erlaubt.

Blinkende Scheinwerfer und Schlussleuchten sind unzulässig.



## Ausgewählte Verwarnungs- und Bußgelder Radverkehr (Stand: 1. Jan. 2018)

Tatbestände	Ahndung
	Grundverstoß / mit Behinderung / mit Gefährdung / Unfall verursacht
Nichtbenutzen eines gekennzeichneten Radweges	20 / 25 / 30 / 35 Euro
Befahren eines Radweges in unzulässiger Richtung	20 / 25 / 30 / 35 Euro
Nichtbenutzung eines markierten Schutzstreifens für Radfahrer	15 / 20 / 25 / 30 Euro
Nichtbenutzung der vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen	20 / -- / 25 / 35 Euro
Befahren der Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung	20 / 25 / 30 / 35 Euro
Verbotswidriges Benutzen eines Fußgängerbereiches	15 / 20 / 25 / 30 Euro
Verbotswidriges Befahren des Gehweges	10 / 15 / 20 / 25 Euro
Unzulässiges Nebeneinanderfahren	-- / 20 / 25 / 30 Euro
„Überqueren“ einer Ampel unter einer Sekunde Rotlicht	60 Euro + 1 Punkt / -- / 100 Euro + 1 Punkt / 120 Euro + 1 Punkt
„Überqueren“ einer Ampel bei länger als einer Sekunde Rotlicht	100 Euro + 1 Punkt / -- / 160 Euro + 1 Punkt / 180 Euro + 1 Punkt
Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt	55 / -- / 75 / 100 Euro
Gehör während der Fahrt beeinträchtigt (z. B. Kopfhörer)	10 / -- / -- / -- Euro

## Ausgewählte Verwarnungs- und Bußgelder Radverkehr (Stand: 1. Jan. 2018)

Tatbestände	Ahndung
	Grundverstoß / mit Behinderung / mit Gefährdung / Unfall verursacht
Nichtbenutzen eines gekennzeichneten Radweges	20 / 25 / 30 / 35 Euro
Befahren eines Radweges in unzulässiger Richtung	20 / 25 / 30 / 35 Euro
Nichtbenutzung eines markierten Schutzstreifens für Radfahrer	15 / 20 / 25 / 30 Euro
Nichtbenutzung der vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen	20 / -- / 25 / 35 Euro
Befahren der Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung	20 / 25 / 30 / 35 Euro
Verbotswidriges Benutzen eines Fußgängerbereiches	15 / 20 / 25 / 30 Euro
Verbotswidriges Befahren des Gehweges	10 / 15 / 20 / 25 Euro
Unzulässiges Nebeneinanderfahren	-- / 20 / 25 / 30 Euro
„Überqueren“ einer Ampel unter einer Sekunde Rotlicht	60 Euro + 1 Punkt / -- / 100 Euro + 1 Punkt / 120 Euro + 1 Punkt
„Überqueren“ einer Ampel bei länger als einer Sekunde Rotlicht	100 Euro + 1 Punkt / -- / 160 Euro + 1 Punkt / 180 Euro + 1 Punkt
Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt	55 / -- / 75 / 100 Euro
Gehör während der Fahrt beeinträchtigt (z. B. Kopfhörer)	10 / -- / -- / -- Euro



### Alkoholgrenzen Radverkehr



Für Radfahrende besteht ein grundsätzlicher **Alkoholgrenzwert von 1,6 Promille**. Jedoch können Sie sich bereits ab **0,3 Promille Alkoholgrenzwert** strafbar machen, wenn Sie ihr Rad nicht mehr sicher führen können oder einen Verkehrsunfall verursachen.

Es drohen unter anderem eine Geldstrafe, Punkte im Flensburger Fahreignungsregister und ein Entzug der Fahrerlaubnis!

Vervielfältigungen und Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers; ausgenommen hiervon ist der innerdienstliche Gebrauch durch Mitarbeiter der Berliner Polizeibehörde



### Alkoholgrenzen Radverkehr



Für Radfahrende besteht ein grundsätzlicher **Alkoholgrenzwert von 1,6 Promille**. Jedoch können Sie sich bereits ab **0,3 Promille Alkoholgrenzwert** strafbar machen, wenn Sie ihr Rad nicht mehr sicher führen können oder einen Verkehrsunfall verursachen.

Es drohen unter anderem eine Geldstrafe, Punkte im Flensburger Fahreignungsregister und ein Entzug der Fahrerlaubnis!

Vervielfältigungen und Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers; ausgenommen hiervon ist der innerdienstliche Gebrauch durch Mitarbeiter der Berliner Polizeibehörde